

Jahreshauptversammlung 2020 der Jägerschaft Hettstedt e. V.

Wegen der bestehenden Abstands- und Hygieneregulungen in Sachsen-Anhalt und der beschränkten Platzkapazitäten in unserem bisherigen Tagungsort, müssen wir schweren Herzens die diesjährige Mitgliederversammlung, zu der bereits eingeladen war und durch den Ausbruch von Covid-19 wieder abgesagt werden musste, auf nächstes Jahr verschieben.

Die Bemühungen des Vorstandes, ein anderes Tagungsort zu finden welches die derzeitigen Abstands- und Hygienebestimmungen des Landes entsprechend der Mitgliederzahl der Jägerschaft bzw. der erschienenen Mitglieder zu den Jahreshauptversammlungen der letzten Jahre erfüllen kann, blieb ergebnislos.

Unabhängig der Entspannungen, die in Sachsen-Anhalt wieder eine Rückkehr zu normalen Bedingungen ermöglichen, bleiben Veranstaltungen mit größeren Personenkreis weiterhin ein Risikofaktor für Ansteckungen. Nach reiflicher Überlegung und intensiver Abwägung der Möglichkeiten und Risiken, hat der erweiterte Vorstand der Jägerschaft Hettstedt am 23. Juni 2020 den Entschluss gefasst, die Jahreshauptversammlung in diesem Jahr nicht durchzuführen.

Die Gründe dafür wurden vom erweiterten Vorstand eingehend diskutiert und sollen zum besseren Verständnis hier dargelegt werden.

Eine Durchführung der Jahreshauptversammlung wäre nur unter strengen Hygieneauflagen erlaubt (Abstandsregeln 1,5 m, nur 2 Personen unterschiedlicher Hausstände an einem Tisch, Abstand zwischen den Tischen 1,5 m) und möglich gewesen. Zudem besteht eine Anzeigepflicht beim Gesundheitsamt des Landkreises Mansfeld-Südharz. Dies stellt für die Jägerschaft ein rechtliches Problem dar, da eine Begrenzung der Teilnehmerzahl bei einer Mitgliederversammlung zur vorsorglichen Umgehung behördlich Untersagung nicht möglich ist, da das Teilnahmerecht (§ 32 BGB) ein grundlegendes und nicht beschränkbares Recht eines jeden Vereinsmitglieds ist. Daher muss jedem Mitglied die Möglichkeit der Teilnahme offenstehen.

Die grundsätzlich mögliche Durchführung der Jahreshauptversammlung in digitaler Form oder im (elektronischen) Umlaufverfahren würde aus Sicht des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes die Teilnahme gerade der älteren und digital meist weniger gut vernetzten Mitglieder ebenso einschränken. Eine Jahreshauptversammlung nur für die „jüngeren“ bzw. „digital vernetzten“ Mitglieder wollten wir aber bewusst nicht, um den Zusammenhalt und die Gemeinsamkeit der Jägerschaft nicht in Frage zu stellen.

Die Durchführung der Jahreshauptversammlung trotz des Risikos von Ansteckungen erschien uns im Hinblick auf die Verantwortung, die der Vorstand und der erweiterte Vorstand für die Jägerschaft auch in Bezug auf ihre Wahrnehmung in der Öffentlichkeit betreffen, nicht gerechtfertigt. Die Covid-19 Ausbrüche durch Veranstaltungen in der letzten Zeit belegen, was nach einem solchen Ereignis auch in unserem Fall sein könnte. Auf eine solche Form der „Werbung“ in den Medien kann die Jägerschaft recht gut verzichten.

Ein Jahr ohne Jahreshauptversammlung ist für die Jägerschaft Hettstedt aber nicht nur ein Bruch mit einer langen Tradition, sondern für uns als Jägerschaft auch ein sehr ungewöhnlicher Schritt, der durch unsere Satzung nicht abgedeckt ist. Allerdings stößt unsere Satzung hier an Grenzen, da weder bei deren ersten Formulierung noch bei der Überarbeitung vor wenigen Jahren eine Situation vorhergesehen wurde, wie sie aktuell noch immer in Deutschland besteht.

Wir verstoßen trotzdem bewusst gegen die Satzungsregeln, die eine jährliche Jahreshauptversammlung vorsieht. Damit liegt in der aktuell herrschenden Lage jedoch kein schuldhaftes Verhalten des Vorstandes vor, da er sich damit nach geltenden Vorgaben und Empfehlungen richtet.

Letztendlich hat der Vorstand hier keine eigene Entscheidungsmöglichkeit, da er zur Umsetzung einer behördlichen Anordnung grundsätzlich verpflichtet ist und eine etwaige Zuwiderhandlung gegen die Anordnung strafbewehrt ist (§ 75 Abs. 1 Nr. 1 IFSG). Die behördliche Anordnung stellt einen dringenden Grund dar, der die Nichteinberufung oder Verschiebung der satzungsgemäßen Mitgliederversammlung rechtfertigt. Dies gilt auch, wenn keine bindende Untersagung durch die zuständige Behörde, sondern lediglich eine Empfehlung z. B. des Robert-Koch-Institutes oder des von der Landesregierung eingesetzten Krisenstabes, welche eine Mitgliederversammlung nicht zwingend untersagt, vorliegt.

Dies ist für die Jägerschaft zwar nicht verbindlich, sollte aber vor dem Hintergrund der Fürsorge- und Schutzpflichten der Jägerschaft gegenüber seinen Mitgliedern dringend befolgt werden.

In diesem Fall liegt jedenfalls zwingend ein dringender Grund für eine Verschiebung der satzungsgemäßen Mitgliederversammlung vor.

Der Vorstand

Vereinsrechtliche Hintergründe verständlich zusammengefasst und zum Nachlesen:
<https://vereinsrecht.de/coronavirus-absage-und-verschiebung-von-mitgliederversammlungen-im-verein.html>